jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

# TE Verg Bescheid 2007/1/16 N/0097-BVA/14/2006-20

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 16.01.2007

**Norm**

BVergG 2006 §312 Abs2 Z2
AVG §52 Abs2

1. BVergG 2006 § 312 gültig von 01.01.2014 bis 20.08.2018 aufgehoben durch BGBl. I Nr. 65/2018
2. BVergG 2006 § 312 gültig von 01.04.2012 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 10/2012
3. BVergG 2006 § 312 gültig von 05.03.2010 bis 31.03.2012 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 15/2010
4. BVergG 2006 § 312 gültig von 01.01.2008 bis 04.03.2010 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 86/2007
5. BVergG 2006 § 312 gültig von 01.02.2006 bis 31.12.2007

1. AVG § 52 heute
2. AVG § 52 gültig ab 01.01.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 82/2025
3. AVG § 52 gültig von 01.01.2002 bis 27.11.2001 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 471/1995
4. AVG § 52 gültig von 01.07.1998 bis 31.12.2025 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 471/1995
5. AVG § 52 gültig von 01.07.1998 bis 30.06.1998 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 471/1995
6. AVG § 52 gültig von 01.07.1995 bis 30.06.1998 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 471/1995
7. AVG § 52 gültig von 01.02.1991 bis 30.06.1995

**Text**

BESCHEID

Das Bundesvergabeamt hat durch die Vorsitzende des Senates 14, Mag. Ilse Lesniak und durch Dr. Friedrich Resel als Mitglied der Auftraggeberseite und Dr. Johannes Schenk als Mitglied der Auftragnehmerseite gemäß § 312 Abs. 2 Z 2 Bundesvergabegesetz 2006 (BVergG 2006), BGBl I Nr. 17/2006, betreffend die Auftragsvergabe "GZl. 670.013/1534/II-10/2006 Projekt Nr. N-00077, 6020 Innsbruck, Rennweg 1, Hofburg Innsbruck, Heizung - Lüftung - Sanitär" des Auftraggebers Burghauptmannschaft Österreich, Burg- und Schlosshauptmannschaft Innsbruck - Abteilung Bau, Präsidialstiege, Rennweg 1, 6020 Innsbruck, vertreten durch den Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit, Stubenring 1, 1011 Wien, wie folgt entschieden:Das Bundesvergabeamt hat durch die Vorsitzende des Senates 14, Mag. Ilse Lesniak und durch Dr. Friedrich Resel als Mitglied der Auftraggeberseite und Dr. Johannes Schenk als Mitglied der Auftragnehmerseite gemäß Paragraph 312, Absatz 2, Ziffer 2, Bundesvergabegesetz 2006 (BVergG 2006), Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 17 aus 2006,, betreffend die Auftragsvergabe "GZl. 670.013/1534/II-10/2006 Projekt Nr. N-00077, 6020 Innsbruck, Rennweg 1, Hofburg Innsbruck, Heizung - Lüftung - Sanitär" des Auftraggebers Burghauptmannschaft Österreich, Burg- und Schlosshauptmannschaft Innsbruck - Abteilung Bau, Präsidialstiege, Rennweg 1, 6020 Innsbruck, vertreten durch den Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit, Stubenring 1, 1011 Wien, wie folgt entschieden:

Spruch

Im gegenständlichen Nachprüfungsverfahren wird Herr S***, gemäß§ 52 Abs. 2 AVG zum nicht amtlichen Sachverständigen bestellt.Im gegenständlichen Nachprüfungsverfahren wird Herr S***, gemäß Paragraph 52, Absatz 2, AVG zum nicht amtlichen Sachverständigen bestellt.

Begründung

Die A***, vertreten durch X***, brachte mit Schriftsatz vom 28.11.2006 einen Nachprüfungsantrag auf Nichtigerklärung der Zuschlagsentscheidung zu Gunsten der B***, beim Bundesvergabeamt ein. Die A*** (im Folgenden Antragsteller) machte in ihrem Antrag geltend, dass jenes ihrer beiden Angebote, das ein Siemens-Fabrikat beinhalte, billiger sei als das Angebot des in Aussicht genommenen Zuschlagsempfängers, sodass ihrem Angebot der Zuschlag zu erteilen sei.

Der Antragsteller legte im gegenständlichen Vergabeverfahren zwei Angebote. In einem Angebot bot er zur Position 85 MSRL-AutoGer (Automatisierungsgeräte-Ebene) der zweiten Obergruppe der Ausschreibung das beispielhaft ausgeschriebene Fabrikat Honeywell an. In einem weiteren Angebot bot er an Stelle des beispielhaft ausgeschriebenen Fabrikates Honeywell ein Siemens-Fabrikat an.

Das Bundesvergabeamt hat nunmehr im Rahmen eines Nachprüfungsverfahrens gemäß § 312 Abs. 2 Z 2 BVergG 2006 technische Fragen betreffend das Siemens-Fabrikat zu beurteilen.Das Bundesvergabeamt hat nunmehr im Rahmen eines Nachprüfungsverfahrens gemäß Paragraph 312, Absatz 2, Ziffer 2, BVergG 2006 technische Fragen betreffend das Siemens-Fabrikat zu beurteilen.

Pos. 85 MSRL-AutoGer (Automatisierungsgeräte-Ebene) der OG 2 der Ausschreibung des Gewerks Haustechnik, Heizungs-, Raumluft- und Sanitärtechnik (HLS) betreffend die Hofburg Innsbruck lautet:

"85 MSRL-AutoGer (Automatisierungsgeräte-Ebene)

85.00 Zusätzliche Vertragsbestimmungen

85.00 05 0 Vorbemerkung MSRL

Die Positionen der nachfolgenden Leistungsgruppen sind auf die

Spezifika des Fabrikats HONEYWELL abgestimmt.

Dieses Fabrikat ist beispielhaft ausgeschrieben und muss auch angeboten werden.

Alternativfabrikate sind zulässig, sind jedoch in Form einer separaten Beilage als Angebot zu stellen.

Grundlagen für die Gleichwertigkeit sind die Anzahl der Feldgeräte und Datenpunkte und die in Abschnitt C) gegebenen Beschreibungen. Gegebenenfalls angebotenes Alternativ - Fabrikat:"

Die im gegebenen Zusammenhang zu beurteilenden technischen Fragen können vom Bundesvergabeamt ohne Heranziehung eines Sachverständigen nicht beurteilt werden.

Dem Bundesvergabeamt stehen auf diesem Gebiet keine Amtssachverständigen zur Verfügung. Gemäß§ 52 Abs. 2 AVG kann die Behörde in diesem Fall andere geeignete Personen als Sachverständige heranziehen. Herr S*** ist gerichtlich beeideter Sachverständiger auf gegenständlichem Sachgebiet. Den Parteien wurde Gelegenheit gegeben, allfällige Einwendungen im Hinblick auf die Person des in Aussicht genommenen Sachverständigen bis 15.1.2007, 12.00 Uhr, vorzubringen. Mit Telefax vom 15.1.2007 teilten sowohl der Auftraggeber als auch der Antragsteller mit, dass gegen die Person des in Aussicht genommenen Sachverständigen kein Einwand bestehe.Dem Bundesvergabeamt stehen auf diesem Gebiet keine Amtssachverständigen zur Verfügung. Gemäß Paragraph 52, Absatz 2, AVG kann die Behörde in diesem Fall andere geeignete Personen als Sachverständige heranziehen. Herr S*** ist gerichtlich beeideter Sachverständiger auf gegenständlichem Sachgebiet. Den Parteien wurde Gelegenheit gegeben, allfällige Einwendungen im Hinblick auf die Person des in Aussicht genommenen Sachverständigen bis 15.1.2007, 12.00 Uhr, vorzubringen. Mit Telefax vom 15.1.2007 teilten sowohl der Auftraggeber als auch der Antragsteller mit, dass gegen die Person des in Aussicht genommenen Sachverständigen kein Einwand bestehe.

Ausschließungsgründe im Sinne des§ 53 Abs. 1 AVG liegen ebenfalls nicht vor.Ausschließungsgründe im Sinne des Paragraph 53, Absatz eins, AVG liegen ebenfalls nicht vor.

**Dokumentnummer**

VERGT_20070116_N_0097_BVA_14_2006_20_00

**Quelle:** Vergabekontrollbehörden Verg, https://www.ris.bka.gv.at/Verg

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at